

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 15 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde/Stadt zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

§ 2

§ 35 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,00 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Zählergröße	Grundgebühr/Monat (netto)	Grundgebühr/Monat (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 2,5	3,20 EUR	3,4240 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	3,28 EUR	3,5096 EUR
Qn 6,0; Q3 = 10,0	3,29 EUR	3,5203 EUR
Q3 = 16,0	5,80 EUR	6,2060 EUR
Q3 = 25,0	8,69 EUR	9,2983 EUR
Q3 = 40,0	15,80 EUR	16,9060 EUR
Q3 = 63,0	15,80 EUR	16,9060 EUR
Q3 = 100,0	18,53 EUR	19,8271 EUR

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 4

§ 42 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,37 Euro (netto) bzw. 2,5359 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,37 Euro (netto) bzw. 2,5359 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 41 und 7 % Umsatzsteuer) pro m³ 2,5359 Euro.

§ 5

§ 54 der Wasserversorgungssatzung vom 16.12.1997 entfällt ersatzlos.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsbach-Stein, den 25.11.2025

Heiko Genthner
Bürgermeister